

Anlage 3.1

**Kreisstadt
Bad Neuenahr-Ahrweiler
Stadtteil Bad Neuenahr**

**Bebauungsplan
„Beethovenstraße, Unterstraße – 2. Änderung“**

Allgemeine Artenschutzprüfung (ASP)

Stand: Mai 2023

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen	3
2	Prognose / Vorprüfung	4
2.1	Prüfumfang	4
2.2	Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten.....	4
2.2.1	Fachinformationssysteme.....	8
2.3	Wirkfaktoren.....	9
2.4	Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände	11
2.4.1	Lebensstätten.....	11
2.4.2	Lokale Populationen	11
2.4.3	Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore	12
2.4.4	Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz.....	13
3	Ergebnis	14

1 Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen

Zum Bebauungsplan ‚Beethovenstraße, Unterstraße - 2. Änderung‘ der Kreisstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler wird eine allgemeine Artenschutzprüfung (ASP – Stufe I) im Sinne eines ‚Scopings‘ durchgeführt.



Abb. 1: Luftbildübersicht (© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>)

Diese erfolgt aufgrund zentraler artenschutzrechtlicher Vorgaben des BNatSchG zum ‚Besonderen Artenschutz‘ (insbesondere § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG). Es stehen hierbei der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund des besonderen Artenschutzes.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

2 Prognose / Vorprüfung

2.1 Prüfumfang

Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Häufige und weit verbreitete Arten sowie ‚Allerweltarten‘ lösen hierbei im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. In der vorliegenden ASP sind vielmehr planungsrelevante Arten in einer zunächst überschlägigen Prognose zu prüfen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich möglich sind, wäre für betreffende Arten eine vertiefende ‚Art-für-Art-Betrachtung‘ in einer dann zweiten Prüfstufe erforderlich. Erst hierzu wären dann in der Regel weitere Fachgutachten (z.B. zur Avifauna) zu erstellen.

Der Gesetzgeber sieht neben der Artenschutzprüfung von ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und heimischen wildlebenden Vogelarten zudem etwaig weitere zu prüfende bundesbehördlich zu verordnender Arten („die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“) auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; diese zugehörige Rechtsverordnung liegt jedoch noch nicht vor (Stand: 14. März 2023).

In der Regel genügt zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzrechtes in der Bauleitplanung zunächst eine Potentialabschätzung planungsrelevanter Arten. Daher erfolgt vorliegend eine überschlägige Prognose / Vorprüfung hinsichtlich des möglichen Artenspektrums und der Wirkfaktoren.

2.2 Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten

In einer Prognose der ASP ist insbesondere zu prüfen, ob durch den Bebauungsplan potentielle Lebensstätten und Populationen planungsrelevanter Tierarten betroffen sein könnten.

Hierzu erfolgte am 19. April 2023 eine örtliche Bestandsaufnahme potentieller Lebensstätten; zum Einsatz kam hierbei u.a. auch ein Fernglas (Zeiss – Conquest HD – 10x42):

Flächen / Objekte mit bestehendem Biototypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG) und / oder mit (erweitertem) Biotopschutz nach §15 LNatSchG sind demnach nicht von der Planung erfasst, auch keine sonstigen Schutzgebiete (LANIS, Abfrage 24. April 2023), außer der überregionalen Lage im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“.

Das Gelände ist zum einen geprägt durch die östlich im Plangebiet verlaufende Parkanlage, und zum anderen, durch das Gelände der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Bad Neuenahr – Ahrweiler“ (OKUJA)

Das Hauptgebäude der OKUJA ist noch im Gebäudebestand vorhanden. Dieser geschlossene, noch nicht baufällige Baukörper weist keine Habitatpotentiale für wildlebende Tierarten auf. Das nördlich dahinter gelegene Nebengebäude jedoch, bietet aufgrund von Defekten am Dach und den Fenstern einige Einflugmöglichkeiten und damit Habitatpotentiale für Fledermäuse und / oder Vögel. (vgl. Abb. 2)



Abbildung 2: Nebengebäude mit Beschädigungen in Dach und Fenstern (Quelle: eigene Darstellung)

Die Bäume in der Parkanlage weisen keinerlei Baumhöhlen oder Nester auf. Auf dem OKUJA Gelände hingegen konnten in zwei Bäumen Baumhöhlen festgestellt werden, die als potenzielle Lebensräume für Vögel und Fledermäuse dienen können. Weiterhin konnten am südwestlichen Rand des Plangebiets auch zwei wahrscheinlich besetzte Vogelnester gefunden werden. (vgl. Abb. 3, 4 und 5)

Die Vorbelastungen durch vorhandenen Bau- / Versiegelungsbestand sind zusammenfassend als gering zu bewerten.

Das Plangebiet ist insgesamt einem bestehenden Siedlungsbereich zuzuordnen; etwaige Außenbereiche sind nicht berührt.

Dieser Siedlungsbereich wird örtlich gegliedert durch gepflegte Grünflächen bzw. Parkflächen im östlichen Bereich des Plangebiets und größtenteils teilversiegelte Flächen bzw. durch Gebäude komplett versiegelte Flächen im westlichen Bereich.

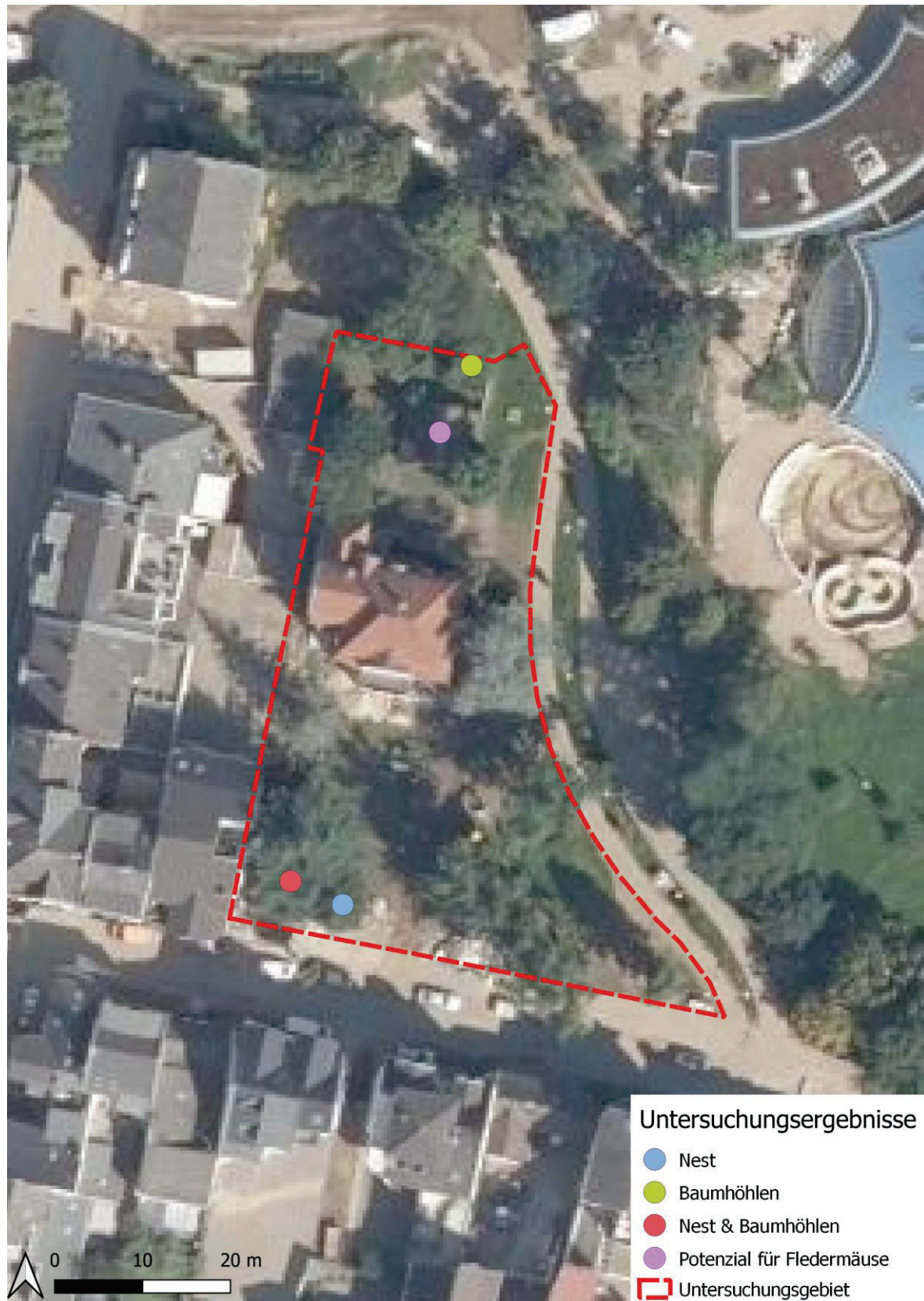


Abb. 3: Untersuchungsergebnisse der Bestandsaufnahme vom 20.04.2023

(© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>)



Abb. 4: Baumhöhlen (ISU, Foto 19.04.23)



Abbildung 5: Baumhöhle in altem Nadelbaum

Aufgrund der erfolgten Bestandsaufnahme sind insbesondere folgenden Tierarten / -gruppen im Plangebiet wahrscheinlich keine etwaig planungsrelevanten Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen (vgl. hierzu auch Analysen gemäß Kap. 2.2.1): Fische, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Wildkatze, Haselmaus, Libellen.

Von geschützten ‚FFH-Anhang IV- Pflanzenarten‘ ist insgesamt nicht auszugehen.

Schutzwürdige Biotope / Biotopkataster (LANIS 2023) sind nicht berührt.

Im Zusammenhang mit dem Besonderen Artenschutz zusätzliche NATURA 2000 — Belange sind nicht zu berücksichtigen (LANIS 2023). Die nördlich gelegene ‚Ahr‘ in dort kanalisierter Ausprägung ist zwar Bestandteil des überörtlichen FFH-Gebiets ‚Ahrtal‘; das bauleitplanerische Vorhaben ist jedoch > 100 m von diesem Schutzgebiet entfernt. Geschützte Lebensraumtypen wie z.B. der Gewässer, Flusssufer, feuchte Hochstaudenfluren, Felsen, naturnahe Wälder sind lokal nicht erfasst. Auf mögliche geschützte Arten wird weiter unten eingegangen, vor allem durch weitergehende Auswertung von Fachinformationssystemen (vgl. Kap. 2.2.1). Vogelschutzgebiete sind über 5 km westlich entfernt (‚Ahrgebirge‘).

Auch Vorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme zum Biotopverbund werden lokal ausschließlich zur (nicht berührten) ‚Ahr‘ getroffen (Infosystem, Abfrage: 25. April 2023).

2.2.1 Fachinformationssysteme

Um eine weitergehende Einschätzung über potentiell planungsrelevante Arten zu erlangen, wurden das Landschaftsinformationssystem, das Artdatenportal sowie der Artenfinder / Artenanalyse ausgewertet (Stand April 2023).

Gemäß Landschaftsinformationssystem ist nur der Gartenschläfer als Art gelistet (im örtlichen 2x2 km² - Raster). Die Belange des Besonderen Artenschutz sind bezüglich der vorgenannten Art nicht berührt.

Das Infosystem Artenanalyse / Artenfinder übermittelt für das Plangebiet keine unmittelbaren Artnachweise (Abfrage: 26. April 2023).

Das Artdatenportal stellt folgende Tierartennachweise im überprüften Quadranten fest (Abfrage: 26. April 2023):

Fledermäuse: Großes Mausohr, Graues Langohr

Heuschrecken: Rote Keulenschrecke, Gewöhnliche Strauchschrecke, Grünes Heupferd.
Vorgenannte Heuschrecken stellen jedoch keine ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ dar.

Schmetterlinge: C-Falter, Hauhechel-Bläuling (keine ‚FFH-Anhang IV-Arten‘)

Schnecken: Weinbergschnecke (keine ‚FFH-Anhang IV-Art‘)

Vögel: Flusssuferläufer, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Grünspecht, Gimpel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Dohle, Graureiher, Waldbaumläufer.

Von den vorgenannten sind nur folgende als potentiell ‚planungsrelevante europäische Vogelarten‘ einzustufen (streng geschützte Arten, Arten relevanter Anhangs der ‚Vogelschutz-Richtlinie‘, seltene bzw. bestandsgefährdete Vogelarten¹): Flusssuferläufer, Graureiher, Grünspecht

¹ Deutscher Rat für Vogelschutz / NABU (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57.

Simon et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz, Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

Die in den Portalen hier gelisteten Arten sind zusammenfassend nur dann potentiell besonders artenschutzbedeutsam, wenn sie ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ oder ‚planungsrelevante europäische Vogelarten‘ darstellen.

Für sämtliche etwaig planungsrelevante Vogelarten können demnach artenschutzrechtlich / - fachlich bedeutsame Lebensräume im Plangebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einschätzung der potentiellen Lebensstätten orientiert sich unter anderem an GEDEON et. al. (2014):²

- Flussuferläufer:
 - Vorzugshabitat: Sand- Kiesbänke und bewachsene Uferbereiche
 - Diese sind nicht im Plangebiet vorhanden
 - Vorkommen wahrscheinlich direkt an der Ahr (ca.165m nördlich)
- Grünspecht:
 - Vorzugshabitat: Laub-Mischwälder; Feldgehölze, Hecken; in Siedlungsbereichen in Parks, Alleen oder Friedhöfen
 - Parkstrukturen und Altbäume mit Baumhöhlen vorhanden
 - Vorkommen möglich
- Graureiher:
 - Vorzugshabitat: Flussniederungen, Seen- und Teichgebiete
 - Diese sind nicht im Plangebiet vorhanden
 - Vorkommen wahrscheinlich direkt an der Ahr (ca. 165m nördlich)

Neben den zuvor beschriebenen Vogelarten sind auch die beiden Fledermausarten bzw. ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ Großes Mausohr und Graues Langohr zu berücksichtigen. Da das große Mausohr überwiegend in Flusstälern zu finden ist, und als Sommerquartier Dachstühle von Kirchen, Privathäusern oder öffentlichen Gebäuden bevorzugt, sind potenzielle Lebensräume in Form des Nebengebäudes gegeben. Gleiches gilt auch für das Graue Langohr, welches ebenfalls Dachböden, sowie dörfliche Siedlungen bevorzugt. (ARTENFINDER; 2023) Aus diesem Grund sind weitere Untersuchungen des Plangebiets und insbesondere des nördlichen Nebengebäudes im Rahmen einer besonderen Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) erforderlich.

2.3 Wirkfaktoren

Potentielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind durch die geplante Bebauung des Plangebietes zu erwarten. Demnach ist von einer fast vollständigen Beseitigung sämtlicher Biotop- und Gehölzstrukturen im Plangebiet auszugehen, (vgl. **Abb. 6**) mit einhergehenden anschließenden Versiegelungen und Bauungen. Im südlichen und östlichen Teil des Plangebiets könnten potenziell einige Bäume und Gehölzstrukturen erhalten bleiben.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Fällung der teils sehr alten Einzelbäume zu erwarten, insbesondere der Höhlen- und Nestbäume mit möglichen Lebensstätten (vgl. **Abb. 3**).

2 GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

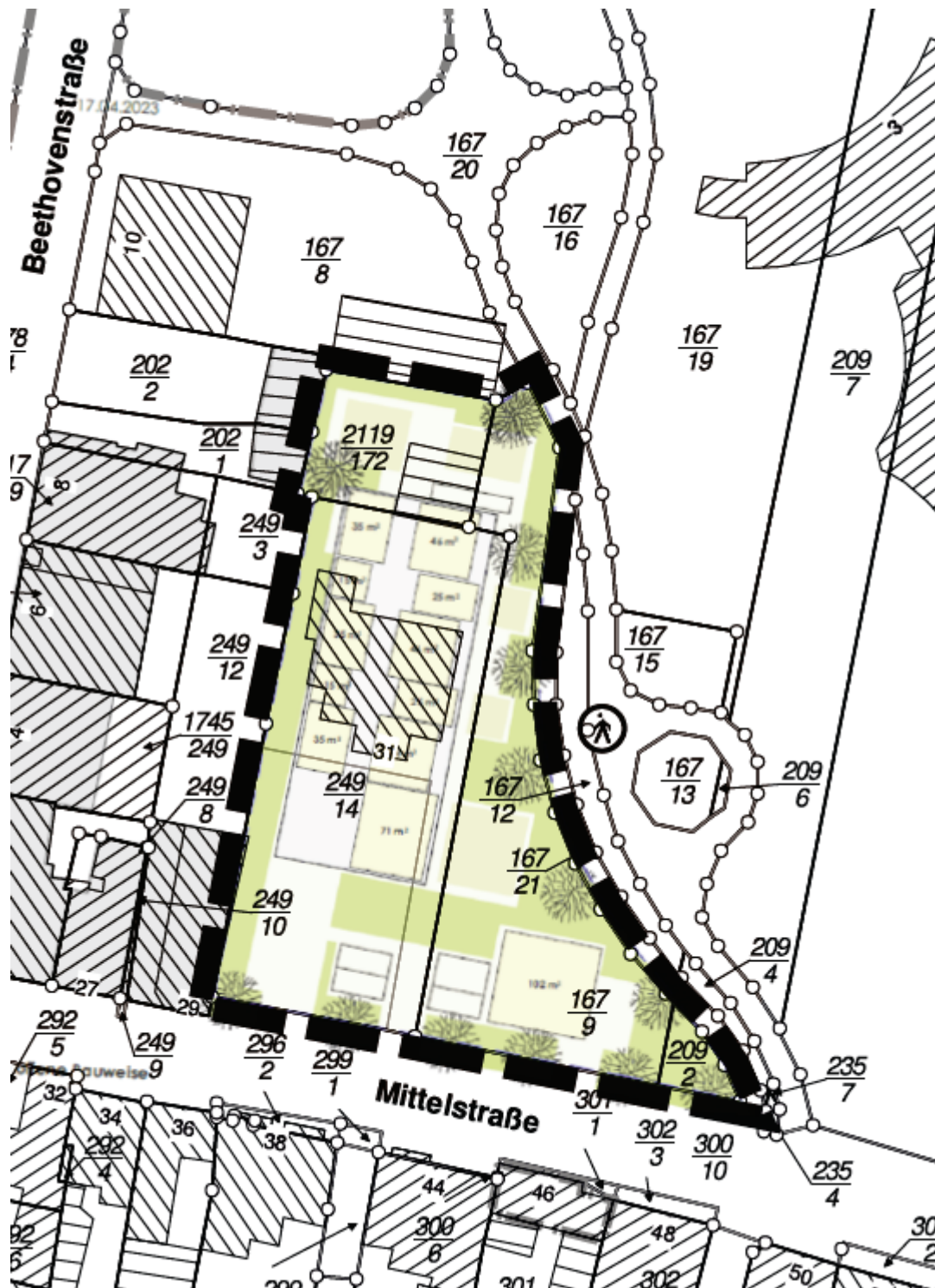


Abb. 6: Vorabzug des Entwurfs (Stand 17.04.23; Quelle: Stadt Bad Neuenahr – Ahrweiler)

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Zusammenhang mit § 13a BauGB zum Plangebiet nicht anzuwenden (planungsrechtlicher Innenbereich); der Gesetzgeber stuft die zu erwartenden faktischen Eingriffe in Natur und Landschaft als zulässig und damit unerheblich ein.

Die Signifikanz des möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots geschützter planungsrelevanter Arten bedingt aufgrund der Ermittlungen in Kap. 2.2 weitergehende Untersuchungen.

2.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände

2.4.1 Lebensstätten

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wildlebenden Tierarten zu betrachten. Als mögliche Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nester, Bruthöhlen und Balzplätze. Zu den möglicherweise planungsrelevanten Ruhestätten zählen insbesondere Schlaf- und Rastplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt hierbei auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird; regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen vielmehr auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie periodisch nicht besetzt sind (z.B. Baumhöhlen oder Nester).

Ein besonderer Nest- und Lebensstättenschutz nach § 24 LNatSchG hinsichtlich der geschützten Vogelarten Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel ist zum vorliegenden Bauleitplan allerdings völlig ausgeschlossen.

Für etwaig lokal planungsrelevante Vogelarten (vgl. Kap. 2.2) können artenschutzrechtlich / -fachlich bedeutsame Lebensräume im Plangebiet in Form von Nestern und Baumhöhlen vorhanden sein.

Ein weitergehender Untersuchungsbedarf bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen / Gebäuden ist am nördlich gelegenen Nebengebäude erforderlich; dieses weist aufgrund von Defekten an Dach und Fenstern mögliche Habitatpotentiale für wildlebende Tierarten auf, insbesondere für die „FFH – Anhang IV-Arten“ Großes Mausohr und Graues Langohr (vgl. Kap. 2.2).

Für weitere potentiell zu berücksichtigende ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ sind sehr wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen.

Das Plangebiet ist insgesamt einem bestehenden Siedlungsbereich zuzuordnen; etwaige Außenbereiche, insbesondere Uferzonen der ‚Ahr‘ sind nicht direkt berührt.

2.4.2 Lokale Populationen

Neben den in Kap. 2.4.1 erfolgten Angaben zu Lebensstätten hat eine Prüfung möglicher erheblicher Störungen lokaler Populationen von Arten zu erfolgen. Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleitplanung nämlich der Erhaltungszustand lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern. Eine lokale Population lässt sich hierbei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Demnach ist im Plangebiet unter anderem die Möglichkeit einer lokalen Fledermauspopulation gegeben. Da Fledermäuse sehr spezielle Habitatanforderungen stellen, ist nicht anzunehmen, dass sich mögliche Ausweichhabitate in der näheren Umgebung befinden. Aus diesem Grund sind weitergehende Untersuchungen zum Bestand der lokalen Population erforderlich.

Verboten wären in diesem Zusammenhang insbesondere Störungen während störungsempfindlichen Phasen einer geschützten Art; hierunter fallen vor allem Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungszeiten.

Von der Planung sind Bäume mit Baumhöhlen sowie Nester berührt. Daher sollte auch hier der Bestand planungsrelevanter Vogelarten geprüft werden, um eventuell auftretenden Verbotstatbeständen entgegen zu wirken.

Zwar löst nicht jede störende Handlung planungsrelevante Verbotstatbestände aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich hinausgehenden möglichen Populationen verschlechtert, d.h. wenn Individuen nachhaltig betroffen wären, so dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg möglicher lokaler Populationen auswirken.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen ist in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer planungsrelevanten Art deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Wenn aber eine lokale Artpopulation nicht auf das ausschließliche Bauleitplangebiet beschränkt ist, sondern vielmehr im räumlichen Zusammenhang darüber hinaus reicht, treten dann die Artenschutztatbestände regelmäßig nicht ein.

Diese letztgenannten Punkte sind im Rahmen einer weiterführenden Untersuchung (ASP, Stufe II) zu prüfen.

2.4.3 Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore

Auch eine mögliche Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Bauleitplanung ist ggf. zu konstatieren.

Planungsrelevante Wanderkorridore mit etwaigen Barrierewirkungen durch das Vorhaben, beispielsweise für geschützte Amphibien, werden dagegen sehr wahrscheinlich nicht berührt.

2.4.4 Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen zur Bauleitplanung können mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzrechtes frühzeitig ausgeschlossen werden, insbesondere durch Prüfen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. die Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen.

Da aufgrund der oben beschriebenen vorhandenen Lebensräume potenziell geschützter Arten jedoch weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssen, können vorliegend nur allgemein gültige Maßnahmen beschrieben werden.

Solche Maßnahmen sind zur vorliegenden Bauleitplanung, zu den erfassten zwei Höhlenbäumen (vgl. Abb. 4 und 5) sowie Nestern zu ergreifen:

Vor Beseitigung dieser möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten hat eine Besatzüberprüfung auf wildlebende Tierarten (z.B. Vogelbrut) zu erfolgen, durch Sichtbeobachtung / Überwachung (Fernglaseinsatz, Spektiv, Teleobjektiv) und / oder Endoskopie, ggf. unter Einsatz eines Baumkletterers oder z.B. Nutzung eines Hubsteigers. Sofern faktisch / nachweislich kein Besatz festgestellt wird, sind die Baumhöhlen zu verschließen (z.B. mit vorübergehenden dichten Folien), wenn nicht zeitgleich eine Rodung der Bäume stattfindet, um einen späteren Tierbesatz dauerhaft auszuschließen. Angebrachte Baumhöhlenfolien sind erst bei Fällen / Roden der Bäume zu beseitigen / entsorgen.

Im Rahmen von Vorhaben kann schließlich grundsätzlich auch die Durchführung ‚vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen‘ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen entsprechen europarechtlich den sogenannten ‚CEF-Maßnahmen‘ (Continuous ecological functionality-Measures). Kennzeichnend für diese Maßnahmen wäre, dass sie – anders als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - bereits zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs voll wirksam sein sowie im funktionalem und artenspezifischem Zusammenhang zum Eingriff stehen müssen. Typische ‚CEF-Maßnahmen‘ sind beispielsweise Umsiedlungen von Reptilien oder spezielle Fledermausschutzmaßnahmen.

Ob solche CEF – Maßnahmen vorliegend erforderlich werden, ist im Rahmen der ASP – Stufe II zu klären.

3 Ergebnis

Gemäß erfolgter allgemeiner Artenschutzprüfung (ASP) sind aus folgenden Gründen eventuell planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten und daher eingehender zu untersuchen:

Vielen grundsätzlich artenschutzrechtlich zu überprüfenden Tierarten / -gruppen sind im Plangebiet wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen, jedoch sind hier besetzte Nester sowie Baumhöhlen vorhanden, die potenziell planungsrelevanten Tierarten Lebensraum bieten können, vorliegend vor allem dem Grünspecht.

Weiterhin sind potenziell Lebensräume der im Zusammenhang mit Anhang IV der FFH Richtlinie geschützten Fledermausarten Großes Mausohr und Graues Langohr betroffen. Hier sind weitere Untersuchungen notwendig, um etwaige Verbotstatbestände ausschließen zu können.

Auch eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore ist ggf. möglich.

Das Plangebiet ist aber insgesamt einem bestehenden Siedlungsbereich zuzuordnen; etwaige Außenbereiche, insbesondere Uferzonen der ‚Ahr‘ sind nicht berührt. Die Vorbelastungen durch vorhandenen Bau- / Versiegelungsbestand sind bereits erheblich.

Ein weitergehender Untersuchungsbedarf bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen / Gebäuden ist im Falle des nördlich gelegenen Nebengebäudes erforderlich. Das Hauptgebäude bietet hingegen augenscheinlich keine Einflugmöglichkeiten für „FFH Anhang IV Arten“ oder planungsrelevante Vogelarten.

Im Zusammenhang mit dem Besonderen Artenschutz etwaige zusätzliche NATURA 2000 — Belange sind nicht zu berücksichtigen.

Ob bei der aktuellen Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen ist im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) festzustellen.

Abschließender Hinweis:

Bei Feststellen eines Wildtierbesatz der Höhlenbäume sowie Nester ist ein jedweder Eingriff in diese Lebensstätten (insb. Beseitigung, Fällen, Roden) sofort und zunächst unmittelbar verboten.

In diesem Fall ist ein Fachgutachter einzuschalten, um die weiteren Schritte und Vorgehensweisen zu beurteilen, welche im Wesentlichen von der festzustellenden Tierart und etwaigen Planungsrelevanz dieser abzuleiten sind.